

06.11.87

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und der Arbeitsentgeltverordnung

A. Zielsetzung

1. Neufestsetzung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1988.
2. Verlängerung der Geltungsdauer der mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft tretenden Arbeitsentgeltverordnung.

B. Lösung

1. Anhebung der Sachbezüge, und zwar des Leitwertes um 10 DM und des Länderwertes um 15 DM.
2. Bestimmung, daß die Arbeitsentgeltverordnung bis zum 31. Dezember 1988 weitergilt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten, durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau sind nicht zu erwarten.

Drucksache 484/87

06.11.87

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und
der Arbeitsentgeltverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 810 00 - Sa 15/87

Bonn, den 6. November 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der
Sachbezugsverordnung 1987 und
der Arbeitsentgeltverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

J. C. Jam

Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987
und der Arbeitsentgeltverordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2657), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl "1987" jeweils durch die Jahreszahl "1988" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "520" durch die Zahl "530" ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl "520" durch die Zahl "530" und die Zahl "495" durch die Zahl "510" ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl "1987" jeweils durch die Jahreszahl "1988" ersetzt.

Artikel 2

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2657), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte "31. Dezember 1987" ersetzt durch die Worte "31. Dezember 1988".

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Nach § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, für das Arbeitsförderungsgesetz nach § 173 a, ist die Bundesregierung ermächtigt, zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, durch Rechtsverordnung den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen.

Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 28. Dezember 1977 sind für das Jahr 1978 die Sachbezugswerte festgelegt bzw. Regelungen über ihre Ermittlung vorgeschrieben worden. Für die Jahre 1979 bis 1987 sind die Werte angepaßt worden; für 1988 müssen die Werte fortgeschrieben werden.

Ausgangspunkt für die Bewertung der freien Kost und Wohnung in der Sachbezugsverordnung 1978 waren die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 1973 ermittelten Ausgaben für Arbeiterhaushalte (Ehepaar ohne Kind). Die seinerzeit ermittelten Werte sind in den vergangenen Jahren anhand der sich aus der Verbraucherpreisentwicklung, der Statistik, der Wirtschaftsrechnungen, Einnahmen und Ausgaben ausgewählter privater Haushalte sowie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergebenden Anhaltspunkte fortgeschrieben worden. Bei der Fortschreibung ist außerdem zu berücksichtigen, daß die Sachbezugswerte noch

unterhalb der tatsächlichen Verkehrswerte für volle freie Kost und Wohnung liegen und der in der Übergangsregelung des § 4 für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen enthaltene Wert sobald wie möglich an den Leitwert herangeführt werden muß. Um den Abstand zwischen Leit- und Länderwert zu verringern, soll der Länderwert für 1988 stärker als der Leitwert angehoben werden. Dementsprechend erscheint es erforderlich, für 1988 den Leitwert um 10 DM auf 530 DM und den Länderwert um 15 DM auf 510 DM heraufzusetzen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Der Wertzuwachs der Sachbezüge wird der Steuer- und der Sozialabgabepflicht unterworfen. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen etwas verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist daher nicht zu rechnen.

2. Die ebenfalls auf § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes gestützte Arbeitsentgeltverordnung ist im zeitlichen Anwendungsbereich begrenzt. Um die Kontinuität der Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sicherzustellen, muß die Geltungsdauer der Verordnung über den 31. Dezember 1987 hinaus verlängert werden.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine zusätzlichen Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Auswechseln der Jahreszahl soll den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung schon in der Überschrift verdeutlichen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Bezüglich der Erhöhung des Sachbezugswerts für freie Kost und Wohnung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Bezüglich der Erhöhung der Sachbezugswerte in der Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Anpassung der Zurechnungs- und Nachberechnungsregelung an den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Artikel 2

Die Regelung stellt die Weitergeltung der Verordnung über den 31. Dezember 1987 hinaus bis zum 31. Dezember 1988 sicher.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

18.12.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und der
Arbeitsentgeltverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.